

# **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**

Die vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten für jede mit ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY geführte Geschäftsverbindung wie für jeden mit ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY abgeschlossenen Vertrag. Alle anderen Bedingungen, wie z.B. diejenigen des Kunden, werden für ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY erst nach deren schriftlicher Bestätigung bindend sein. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen sind auf der Internetseite von ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY ([www.accumalux.com](http://www.accumalux.com)) ersichtlich und die einzige gültige Ausführung. Sie können jederzeit und ohne Vorankündigung seitens ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY geändert werden. Die Annahme eines Angebotes oder die Zusendung einer Bestellung bedingt automatisch und ohne Vorbehalt die Akzeptanz dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Folgender Text ist eine freie Übersetzung unserer in französischer Sprache abgefassten, für uns verbindlichen Verkaufsbedingungen.

## **1. Lieferungen.**

- 1.1. Die vereinbarten Liefertermine werden, soweit die Produktionsfristen es ermöglichen, termingerecht angegeben. Das Überschreiten des Liefertermins kann in keinem Fall zu eventuellen Schadensansprüchen oder Abzügen Anlass geben oder zur Stornierung von bestehenden Bestellungen führen.
- 1.2. Sofern nicht gesondert und schriftlich Gegenteiliges zwischen dem Kunden und ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY bestimmt ist, werden die Lieferungen von Waren immer „Ab Werk“ gelten.
- 1.3. Die Waren verkehren immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr über die einzelnen Waren geht auf den Kunden über, sobald die Waren dem Spediteur auf dem Standort ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY zur Verfügung gestellt werden.
- 1.4. ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY hat das Recht, falls die Notwendigkeit besteht, die Bestellung in mehreren Lieferungen zu versenden, ohne dem Kunden das Recht einzuräumen diese ganz oder teilweise zu stornieren.
- 1.5. Die Nichtlieferung oder verspätete Lieferung des Restlieferumfangs im Falle einer Teillieferung rechtfertigt keinesfalls einen Zahlungsverzug für die bereits gelieferte Waren.

## **2. Zahlungsbedingungen.**

- 2.1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, sind die Zahlungen wie folgt durchzuführen : ein Drittel bei Bestellung, ein Drittel bei Vorlage von ersten Musterteilen, ein Drittel bei Genehmigung der Musterteile oder spätestens 30 Tage nach Vorlage der Musterteile.
- 2.2. Die Zahlungen werden ohne Skonto oder Abzug durchgeführt. Die Kunden zahlen an dem Fälligkeitstermin, der auf der Rechnung angewiesen ist. Wenn kein besonderer Vermerk vorliegt, ist die Rechnung sofort zahlbar.
- 2.3. Alle Kosten betreffend Zahlungen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
- 2.4. Bei Zahlungsverzug werden alle ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY geschuldeten Summen auch vor Ablauf ihrer Zahlungsfrist fällig.
- 2.5. Gemäss dem Gesetz vom 18.04.2004 betreffend Zahlungstermine und Verzugszinsen, werden rechtmässig Verzugszinsen in Höhe von dem im Großherzogtum Luxemburg geltenden Satz, auf allen verzögerten Beträgen vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur vollständigen Bezahlung berechnet.
- 2.6. Außerdem ist ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY berechtigt, Verwaltungskosten von € 100,- zwecks Deckung ihrer internen Kosten zu verlangen, sowie ihre Ausgaben für alle notwendigen Einziehungsverfahren zu berechnen.

## **3. Eigentumsvorbehalt**

- 3.1. ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Einhaltung sämtlicher Zahlungsbedingungen aus dem Liefervertrag vor.
- 3.2. Als Träger der Gefahr auf die gelieferten Waren und bis zur Eigentumsübertragung verpflichtet sich der Kunde, auf seine eigenen Kosten diese Waren zu ihrem Erwerbswert zu Gunsten von ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY zu versichern. Eine Kopie dieser Versicherung wird spätestens am Lieferdatum an ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY übergeben. Während dieses Zeitraums ist es dem Kunden nicht erlaubt die betreffenden Waren zu vermieten, zu verkaufen, zu verändern, umzustellen oder durch ein Pfand zu sichern.
- 3.3. Um die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts zu sichern, wird ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY alle entsprechenden Maßnahmen ergreifen und alle dazu notwendigen Formalitäten erledigen.
- 3.4. Im Falle einer Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY als Eigentümer der Waren dessen Rückgabe fordern. Außerdem wird ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY ermächtigt dem Kunden die Kündigung aller bestehenden Verträge offiziell mitzuteilen.
- 3.5. ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY steht das Recht zu, alle bereits getätigten Anzahlungen als Entschädigung ganz oder teilweise einzubehalten und dies unabhängig von jedem weiteren Entschädigungsantrag.

#### **4. Gewährleistung und Haftung.**

- 4.1. Während der Gewährleistungszeit von 6 Monaten nach erfolgter Ablieferung beim Kunden, verpflichtet sich ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY, jedes fehlerhafte Stück zu überarbeiten, respektiv zu ersetzen, welches von ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY als Fehlerquelle für eine einwandfreie Benutzung anerkannt wird.
- 4.2. Keine Gewähr wird in folgenden Fällen geleistet: die Folgen einer normalen Abnutzung, höherer Gewalt oder einer ungewöhnlichen Nutzung des Materiales durch den Kunden.
- 4.3. Nur die Fehler, welche innerhalb der obengenannten Zeitfrist von 6 Monate schriftlich gemeldet und begründet sind, werden zur Gewährleistung führen.
- 4.4. Der Kunde trägt allein die Folgen der Schäden, welche durch eine von ihm verschuldete verspätete Meldung des Fehlers oder/und ein Einsetzen des fehlerhaften Materiales verursacht werden.
- 4.5. LUXMOLD haftet nur für Schäden, die an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Ihre Haftung kann nur in Fällen von Fehlern ihrer Angestellten oder bei fehlerhafter Funktion des in geeigneten Bedingungen benutzten gelieferten Materiales gültig sein.

#### **5. Intellektueller Rechtsschutz**

Alle die von ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY (auch wenn auf Basis von Hinweisen von dem Kunden) hergestellten Studien, Entwürfe, Pläne und Unterlagen von jedweder Natur, bleiben exklusives Eigentum von ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY. Die Herstellung von Projekten oder Projektteilen bei ACCUMALUX MOLD TECHNOLOGY führt keinesfalls zu einer Gewährleistung gegen Rekurse von Drittpersonen, welche bereits ein Recht auf die betreffenden Projekte oder Projektteile hätten.

#### **6. Massgebende Rechtsprechung und Zuständige Gerichtsbarkeit.**

- 6.1. Eventuelle Streitigkeiten betreffend einer Bestellung oder die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte von und in Luxemburg.
- 6.2. Allein das Luxemburgische Recht ist massgebend.